

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Damit Letztverbraucher vor hohen Energiekosten geschützt werden, dämpft der Staat über das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) für Letztverbraucher im Kalenderjahr 2023 (Verlängerung bis 30. April 2024 möglich) u. a. die Gaskosten.

Der Brutto-Gaspreis wird gemäß § 3 EWPBG bei Verbrauchsstellen mit einem Gasverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh/Jahr für 80% des Verbrauches, den der Versorger für die betreffende Verbrauchsstelle im September 2022 prognostiziert hatte, auf einen Bruttoarbeitspreis von 12 Cent/kWh einschließlich Netzentgelten, Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen gedeckelt. Für den restlichen Verbrauch muss der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis gezahlt werden. Es lohnt sich daher, trotz der Preisbremse Gas einzusparen, weil nur ein Anteil des bisherigen Verbrauchs entlastet wird. Auch ein Preisvergleich kann sich ungeachtet der Preisbremse lohnen.

Unter § 3 EWPBG fallen auch Verbrauchsstellen mit einem Verbrauch über 1,5 Mio. kWh/Jahr soweit die betreffende Verbrauchsstelle der Wohnungswirtschaft zuzuordnen ist, eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, eine Kindertagesstätte oder andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe, eine REHA-Einrichtung oder eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen ist (Einzelheiten und Einschränkungen siehe § 3 Abs. 1 EWPBG).

Wichtig! Ein Letztverbraucher, der zu der vorstehend aufgeführten Kundengruppe gehört und ein Lastprofil mit registrierender Leistungsmessung (RLM) hat, muss seinem Lieferanten zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung, soweit dieser davon noch keine Kenntnis hat, in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung vorliegen. Dies gilt auch für berechnete RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1,5 Mio. kWh/Jahr.

Die Entlastung erfolgt ab März 2023 über die Gewährung von monatlichen Entlastungsbeträgen, die aus Mitteln des Bundes finanziert werden. Die Abschläge werden entsprechend reduziert. Für Kunden, die in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit Gas beliefert wurden, ist von dem Lieferanten, der sie am 1. März 2023 mit Gas beliefert, zusätzlich auch rückwirkend für die Monate Januar und/oder Februar 2023 ein Entlastungsbetrag zu berücksichtigen. Den jeweils gültigen Abschlag sowie den sich ergebenden Entlastungsbetrag teilen wir unseren Kunden rechtzeitig mit. Der Entlastungsbetrag wird gemäß § 8 Abs. 2 EWPBG jeweils unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Die staatlichen Entlastungsbeträge werden auf der Rechnung gutgeschrieben und wie gezahlte Abschläge verrechnet. Kunden werden maximal in der Höhe entlastet, in der sie Zahlungen für Gas im Entlastungszeitraum geleistet haben.

Einzelheiten zu der Preisbremse und deren Ausnahmen können Sie direkt im **EWPBG** (<https://www.gesetze-im-internet.de/ewpbg/EWPBG.pdf>) und **im Internetauftritt des BMWK** unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> nachlesen.